



**Regelung
zum Einsatz eines Bläuersolisten im Gottesdienst
während der Corona-Pandemie**

Stand: 14.5.2020

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Empfehlungen der VBG (Gesetzlichen Unfallversicherung) für Religionsgemeinschaften mit Stand vom 5. Mai 2020 ist unter Absatz 5 „Prüfliste –Gottesdienste in Gebäuden und im Freien“ geregelt:

„Für jedes Blasinstrument ist ein Abstand von mindestens 12 m zu anderen Personen vorzusehen“.

In der konkreten Umsetzung werden für die Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Maßnahmen empfohlen:

- Aufgrund der Abstandsregelung kann nur ein/e Bläserinstrumentalist/-in zum Einsatz kommen.
- Der Abstand zu den Gemeindemitgliedern muss mindestens 12 m betragen.
- Der/die Instrumentalist/-in sollte nach Möglichkeit auf der Empore spielen.
- Der Abstand zur Emporenbrüstung ist größtmöglich zu wählen.
- Die Empore darf in diesem Fall für Gottesdienstbesucher nicht zugänglich sein.
- Die Begleitung durch einen Organisten/eine Organisten ist nur mit einem seitlichen Abstand von mindestens 6 m möglich.
- Das Kondenswasser der Ausatemluft im Instrument ist als potentiell virusverbreitendes Material anzusehen. Das Ablassen von Kondenswasser auf den Fußboden ist zu vermeiden und stattdessen in einem Auffangbehälter zu entsorgen. Des weiteren sollten Bläser/-innen zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Die Reinigung des Blasinstrumentes sollte wenn irgend möglich außerhalb des Kirchenraumes erfolgen.
- Sollte dennoch Kondenswasser auf den Fußboden gelangt sein, so ist dies über eine Wischdesinfektion vom Instrumentalisten selbst zu entsorgen. Dazu muss die Kirchengemeinde vorsorglich Einmaltücher, Desinfektionsmittel und Müllbeutel zu Verfügung stellen.